

BFSK-RECHT AKTUELL – 2020 / KW 43

- **Dem Kläger steht im Falle des § 826 BGB (sittenwidrige Schädigung) gegen den Hersteller eines vom „Dieselskandal“ betroffenen Fahrzeugs kein zusätzlicher Zinsanspruch gem. § 849 BGB zu**

OLG Frankfurt, Urteil vom 27.11.2019, AZ: 17 U 290/18

Der Kläger kaufte bei einem Autohaus im Mai 2013 einen gebrauchten Golf VI Variant zum Preis von 16.944,00 €. Dieses Fahrzeug ist mit dem Dieselmotor EA 189 der Beklagten (VW) ausgestattet, welcher in Deutschland den „Dieselskandal“ ausgelöst hat. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Verbringungskosten bei fiktiver Abrechnung**
AG Unna, Urteil vom 08.09.2020, AZ: 16 C 222/20

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Dabei rechnet der Kläger seinen Schaden fiktiv ab. ... ([weiter auf Seite 3](#))

- **Sachverständigenhonorar nach BFSK-Honorarbefragung ist zu ersetzen**
AG Wolfenbüttel, Urteil vom 09.11.2018, AZ: 16 C 170/18

Im vorliegenden Verfahren hatte das AG Wolfenbüttel über restliches Sachverständigenhonorar zu entscheiden. Es klagte der Geschädigte selbst gegen die Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers. Diese haftet dem Grunde nach unstreitig zum Ersatz des Schadens des Klägers. Die Klägerin verlangt die noch offenen 114,46 € von der Beklagten ersetzt. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Keine Wartepflicht des Geschädigten auf höheres Restwertangebot des Versicherers**
AG Wuppertal, Urteil vom 13.08.2020, AZ: 33 C 87/20

Die Parteien streiten um Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Die ausschließliche Haftung des beklagten Haftpflichtversicherers steht zwischen den Parteien außer Streit. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Dem Kläger steht im Falle des § 826 BGB (sittenwidrige Schädigung) gegen den Hersteller eines vom „Dieselskandal“ betroffenen Fahrzeugs kein zusätzlicher Zinsanspruch gem. § 849 BGB zu**
OLG Frankfurt, Urteil vom 27.11.2019, AZ: 17 U 290/18

Hintergrund

Der Kläger kaufte bei einem Autohaus im Mai 2013 einen gebrauchten Golf VI Variant zum Preis von 16.944,00 €. Dieses Fahrzeug ist mit dem Dieselmotor EA 189 der Beklagten (VW) ausgestattet, welcher in Deutschland den „Dieselskandal“ ausgelöst hat.

Ursprünglich hat der Kläger die Rückzahlung des Kaufpreises von der Beklagten (Hersteller VW) und zudem die Verzinsung des gezahlten Kaufpreises mit 4 % beantragt.

Das Landgericht hat dem Kläger den Kaufpreis abzüglich eines Nutzungsvorteils von 4.328,18 € zugebilligt. Mit seiner Berufung wollte der Kläger die Verzinsung des entrichteten in Höhe von 4 % p.a. ab Zahlung erhalten, was einem weiteren Betrag von 4.394,36 € entspricht.

Aussage

Das OLG Frankfurt hat einen solchen Anspruch abgelehnt.

Zwar greift § 849 BGB zugunsten desjenigen, dem durch eine unerlaubte Handlung eine Sache oder Geld entzogen wurde. Der Kläger habe aber keinen Nutzungsausfall wegen des gezahlten Kaufpreises erlitten. Die Kaufpreiszahlung sei mit der Übertragung des Eigentums an dem Fahrzeug und dessen uneingeschränkter Nutzung zwingend verbunden gewesen.

Der Kläger habe nicht dargelegt, welche „erhebliche Einschränkung der Funktionstüchtigkeit“ des Fahrzeugs schon zum Zeitpunkt der Überlassung am 29.05.2013 konkret vorgelegen hätte. Zum Zeitpunkt der Zahlung habe sich noch keine Gefahr der Betriebsuntersagung gemäß Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) abgebildet.

Praxis

Dieses Urteil befasst sich mit Zinszahlungen ab Übergabe des Fahrzeugs gemäß § 849 BGB. Da etwaige Kaufverträge im „Dieselskandal“ teilweise lange zurückliegen, kann es hierbei um hohe Summen gehen. Der Zuspruch von Zinsen wird teilweise zuerkannt (vgl. OLG Koblenz, Urteil vom 16.09.2019, AZ: 12 U 61/19; OLG Karlsruhe, Urteil vom 19.11.2019, AZ: 17 U 146/19).

- **Verbringungskosten bei fiktiver Abrechnung**
AG Unna, Urteil vom 08.09.2020, AZ: 16 C 222/20

Hintergrund

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Dabei rechnet der Kläger seinen Schaden fiktiv ab.

Aussage

Nach Ansicht des AG Unna darf bei einer wirtschaftlich vernünftigen Objektivierung der erforderlichen Reparaturkosten gemäß § 249 Abs. 2 S.1 BGB nicht das Grundanliegen dieser Vorschrift außer Acht gelassen werden – nämlich dass dem Geschädigten bei voller Haftung des Schädigers ein möglichst vollständiger Schadenausgleich zukommen soll.

„Der Kläger als Geschädigter darf dabei nicht in seiner wirtschaftlichen Disposition durch einen Verweis auf eine konkrete Werkstatt oder einen bestimmten Restitutionsweg verwiesen werden, ihm würde sonst die eröffnete Möglichkeit der Schadenbehebung in eigener Regie genommen.

Auch bei Vorlage eines Kostenvoranschlags kann er daher nicht auf die erstellende Reparaturfirma verwiesen werden. (...) Verbringungskosten sind bei fiktiver Abrechnung ersatzfähig, soweit sie in einem Gutachten eines anerkannten Sachverständigen Berücksichtigung gefunden haben und wenn sie nach den örtlichen Gepflogenheiten auch bei einer Reparatur in einer markengebundenen Werkstatt angefallen wären.“

Im vorliegenden Fall ist zwar kein Gutachten eingeholt worden, jedoch ist dem Gericht aus vielerlei Verfahren bekannt, dass die ortsansässigen Markenwerkstätten allesamt Verbringungskosten berechnen. Auch der Beklagten gelang es nicht, eine Werkstatt zu benennen, die keine Verbringungskosten berechnet, sodass die Kosten zu ersetzen waren

Praxis

Verbringungskosten können dann fiktiv abgerechnet werden, wenn sie in einer markengebundenen Fachwerkstatt üblicherweise anfallen würden. Nach Ansicht des AG Unna darf ein Geschädigter auch nicht auf eine bestimmte Werkstatt verwiesen werden.

- **Sachverständigenhonorar nach BFSK-Honorarbefragung ist zu ersetzen**
AG Wolfenbüttel, Urteil vom 09.11.2018, AZ: 16 C 170/18

Hintergrund

Im vorliegenden Verfahren hatte das AG Wolfenbüttel über restliches Sachverständigenhonorar zu entscheiden. Es klagte der Geschädigte selbst gegen die Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers. Diese haftet dem Grunde nach unstreitig zum Ersatz des Schadens des Klägers. Die Klägerin verlangt die noch offenen 114,46 € von der Beklagten ersetzt.

Die Beklagte hingegen trägt vor, dass der Sachverständige zunächst nicht von der Klägerin selbst beauftragt wurde, sondern vielmehr von der Reparaturwerkstatt, die das verunfallte Auto reparierte. Darüber hinaus seien das Grundhonorar und die Nebenkosten in der Sachverständigenrechnung überhöht.

Aussage

Die Klage ist zulässig und begründet. Das AG Wolfenbüttel kann den Vortrag der Beklagten hinsichtlich eines Auswahlverschuldens beim Sachverständigen nicht folgen. Es ist schlichtweg nicht ersichtlich, warum die reparierende Werkstatt den Sachverständigen beauftragt haben soll und nicht der Geschädigte selbst.

„Die Auswahl des Sachverständigen spielt jedenfalls vorliegend keine Rolle, soweit sich die Kosten des Sachverständigen in einem üblichen und angemessenen Rahmen bewegen und mithin vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten als zweckmäßig und notwendig erscheinen.“

Soweit die Beklagte meint, der Kläger müsse substantiiert vortragen, ob die in Rechnung gestellten Kosten der getroffenen Gebührenvereinbarung entsprechen, hat der Kläger durch Vorlage des Auftrags eine entsprechende Vereinbarung bewiesen. Ist für den geschädigten Kläger kein offensichtliches Missverhältnis zwischen Preis und Leistung des Sachverständigen erkennbar, so wird in der Regel davon auszugehen sein, dass die Rechnung nicht überhöht ist.

Ebenso verhält es sich hier. Der Sachverständige rechnet anhand der BFSK-Honorarbefragung ab, welche das Grundhonorar des Sachverständigen in Anlehnung an die Schadenhöhe wiedergibt. Dies ist höchstrichterlich anerkannt und üblich.

Auch die Einwände der Beklagten bezüglich der abgerechneten Nebenkosten dringen nicht durch. Insbesondere die Anzahl der abgerechneten Fotos bezeugen keiner großen Bedenken. Kosten in Höhe von 2,00 € pro Foto im ersten Fotosatz sind erforderlich.

„Es ist darüber hinaus nicht anzunehmen, dass hinsichtlich der gefertigten Fotos für den Kläger ohne weiteres erkennbar gewesen ist, dass diese nicht erforderlich waren. Der Geschädigte hat regelmäßig keine genaueren Kenntnisse über die üblicherweise erforderlichen Maßnahmen zur Erstattung eines versicherungsverwertbaren Sachverständigengutachtens.“

Auch die pauschalen Portokosten in Höhe von 15,00 € und Kilometerkosten in Höhe von 0,70 € pro gefahrenen Kilometer halten der rechtlichen Überprüfung stand.

Praxis

Das AG Wolfenbüttel entscheidet hier auf Grundlage der BFSK-Honorarbefragung, insbesondere aber auf die subjektiven Erkenntnismöglichkeiten des Geschädigten. Man kann nicht davon ausgehen, dass der Geschädigte mit den Berechnungsmethoden des Grundhonorars und einzelnen Werten bezüglich der Nebenkosten vertraut ist. Hält er diese Positionen für erforderlich und sieht kein offensichtliches Missverhältnis zwischen Preis und Leistung des zu beauftragenden Sachverständigen, wird er ihn in der Regel auch beauftragen.

- **Keine Wartepflicht des Geschädigten auf höheres Restwertangebot des Versicherers**

AG Wuppertal, Urteil vom 13.08.2020, AZ: 33 C 87/20

Hintergrund

Die Parteien streiten um Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Die ausschließliche Haftung des beklagten Haftpflichtversicherers steht zwischen den Parteien außer Streit.

Infolge des Unfalls erlitt das klägerische Fahrzeug einen Totalschaden. Zur Feststellung des Schadens holte dieser ein Sachverständigengutachten ein, der Sachverständige stellte Reparaturkosten in Höhe von netto 14.210,37 €, einen Wiederbeschaffungswert in Höhe von 26.775,00 € sowie einen Restwert von 12.600,00 € fest.

Am 16.04.2019 verkaufte der Kläger sein Fahrzeug zu dem im Gutachten angegebenen Restwert an ein Autohaus, von dem er unter Anrechnung des Restwertes sodann ein Ersatzfahrzeug erwarb.

Mit Schreiben vom 16.05.2019 legte der Versicherer ein Restwertangebot von 14.700,00 € vor und regulierte unter Zugrundelegung dieses Restwerts den Fahrzeugschaden. Die Differenz von 2.100,00 € bildet die Klageforderung.

Aussage

Nach Ansicht des AG Wuppertal ist die Klage vollumfänglich begründet. Bei der Beschädigung eines Fahrzeugs hat der Geschädigte gemäß § 249 Abs. 2 BGB gegen den Schädiger einen Anspruch auf Zahlung des für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands erforderlichen Geldbetrags. Dabei kann der Geschädigte zwischen einer Reparatur und einer Ersatzbeschaffung wählen.

„Die vom Kläger gewählte Abrechnung der durchgeführten Ersatzbeschaffung ist bei der gebotenen subjektbezogenen Schadenbetrachtung nicht zu beanstanden. Der Kläger hat sich unter Berücksichtigung seiner individuellen Lage ergebenden Anforderungen an das Wirtschaftlichkeitsgebot erfüllt.“

Das Gericht teilt indes nicht die Auffassung der Beklagten, wonach der Kläger gegen seine Schadenminderungspflicht verstoßen hat, indem er das Fahrzeug nicht auf das höhere Restwertangebot der Beklagten verkaufte. Der Kläger muss sich insoweit auch nicht die besonderen Erkenntnismöglichkeiten des Autohauses zurechnen lassen.“

Der Sachverständige hat den Restwert auf dem regionalen Markt ermittelt. Der Kläger musste nach der Einholung des Gutachtens weder der Beklagten Gelegenheit geben, ein höheres Restwertangebot vorzulegen noch muss er sich das nachträglich vorgelegte Restwertangebot der Beklagten anrechnen lassen.

„Da der Geschädigte ein berechtigtes Interesse daran hat, seinen Schaden so schnell wie möglich zu regulieren, kann er auch das Unfallfahrzeug zügig verwerten. Dies geschieht häufig, um mit dem erzielten Verkaufserlös schnell ein Ersatzfahrzeug zu finanzieren. Hierdurch wird der Nutzungsausfallschaden gering gehalten, was ebenfalls im Interesse der Beklagten ist. Dem Kläger stand zu, das verunfallte Fahrzeug einer ihm vertrauten Vertragswerkstatt oder einem angesehenen Gebrauchtwagenhändler bei dem Erwerb eines Ersatzfahrzeuges unter Berücksichtigung des höchsten ermittelten Restwertangebotes in Zahlung zu geben.“

Praxis

Ein Geschädigter eines Verkehrsunfalls darf auf die Restwertermittlung des Sachverständigen vertrauen und sein Fahrzeug zu dem im Gutachten angegebenen Restwert veräußern, ohne



dass er zuvor dem Haftpflichtversicherer Gelegenheit einräumen muss, höhere Gebote vorzulegen.